



---

Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 583**

Nummer: M 583  
Eröffnet: 19.06.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 19.02.2019 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 174

**Motion Budmiger Marcel und Mit. über tiefere Sozialhilfekosten dank einem kantonalen Mindestlohn (M 583)**

Die Motion 583 wurde an der Sitzung der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) vom 21. Dezember 2018 behandelt. Vorab getätigte Abklärungen bei WAS Ausgleichskasse Luzern haben ergeben, dass ein Bruttostundenlohn für eine alleinstehende Person in der Stadt Luzern von ca. CHF 20.-- nach den Berechnungskriterien der EL nachvollziehbar ist. Die Mitglieder der TKA zeigten grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Motion:

- Seitens der Arbeitnehmervorteiler wurde die Motion begrüsst. Es wird klar die Meinung vertreten, dass sich Arbeit lohnen soll. Zudem würden durch einen kantonalen Mindestlohn von CHF 20.-- die Gemeinden durch tiefere Ausgaben in der wirtschaftlichen Sozialhilfe entlastet.
- Seitens der Arbeitgeber- und Kantonsvertreter wurden erhebliche Zweifel betreffend Umsetzung der Motion erhoben. Insbesondere in weniger qualifizierten Berufen sind im Kanton Luzern aktuell teilweise deutlich tiefere Löhne orts- und branchenüblich, als der geforderte Mindestlohn von brutto CHF 20.--. Zudem sehen einzelne Gesamtarbeitsverträge für weniger qualifizierte Arbeitnehmende ebenfalls tiefere Mindestlöhne vor (z.B. L-GAV des Gastgewerbes). Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung eines entsprechenden Mindestlohnes sind zudem nur sehr schwer einschätzbar.

Das Schweizer Stimmvolk hat im Jahr 2014 die Einführung eines Mindestlohnes deutlich abgelehnt; auch jene Kantone, die einen Mindestlohn bereits 2011 kantonal verankert hatten. So hatte der Kanton Neuenburg bereits 2011 der Aufnahme einer Norm in die Kantonsverfassung zugestimmt, welche die Festlegung eines Minimallohns erlaubt. Der Grosse Rat des Kantons legte daraufhin 2014 im kantonalen Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenversicherung einen minimalen Stundenlohn von 20 Franken fest, der jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen sei. Der Ansatz liegt somit tiefer als jene in der Bundesvorlage mit 22 Franken pro Stunde.

Das Argument einer Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit hat das Bundesgericht im Jahr 2017 behandelt und eine Beschwerde von Arbeitgebenden aus dem Kanton Neuenburg abgelehnt, dass der Mindestlohn gegen die Wirtschaftsfreiheit verstosse.

Aktuell steigt die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger jährlich an. Insbesondere bei Erwerbstätigen in Niedriglohnbranchen reicht ein Erwerbseinkommen nicht zur Exis-

tenzsicherung aus. In Familienhaushalten müssen daher beide Elternteile einer Erwerbsarbeit nachgehen und die Kosten für eine familienexterne Kinderbetreuung können nicht gedeckt werden. Diese Konstellation wirkt sich negativ auf die Entwicklung der Kinder in Familien mit tiefem Einkommen aus.

Trotz diesen Entwicklungen im Bereich der tiefen Löhne und der wirtschaftlichen Sozialhilfe wollen wir den Volkswillen aus dem Jahr 2014 respektieren und können auch Bedenken der Arbeitgeber- und Kantonsvertreter der TKA nachvollziehen. Wir beantragen deshalb, die Motion abzulehnen.